Abstract Track #10: Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren

Rechtliche Grundlagen – Hindernisse – Chancen

Vom Thema Umwelt und ihrem Schutz sind alle Menschen direkt und mal mehr mal weniger unmittelbar betroffen. Typischer Weise treffen Umweltschäden genau sozial benachteiligte Personen mehr und stärker, da sie sich vor diesen Schäden schlechter schützen können, ihnen geografisch meist näher sind und aufgrund der Klimakatastrophe steigende Preise von Nahrungsmitteln, Wasser und öffentlicher Versorgung sie unmittelbar beeinträchtigen. Durch die starke, menschengemachte Veränderung des Klimas sind ärmere Länder und auch dort besonders arme und armutsgefährdete Menschen deutlich stärker betroffen. Auch rechtlich sind die Hürden zum Umweltschutz für Menschen mit weniger Ressourcen deutlich schwieriger.

Umweltschutz als Schutz der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen und der Natur als solches ist in Österreich eine zersplitterte Materie, die sich aufteilt auf politischen und rechtlichen Umweltschutz. Während alle Parteien Umweltschutz als Wert regelmäßig hervorheben[1], stellt sich das tatsächliche Bekenntnis und der faktische Schutz oft unterschiedlich dar. Von Thema Nummer 1 bis hin zu „Nur wenn‘s der Wirtschaft nicht schadet“ sind alle Positionen vertreten. Schließlich ist auch das Thema umfangreich und teilt sich auf die Kompetenz von EU[2], Bund[3] und Länder[4] sowie als Mischform zwischen ihnen auf.

Die Beteiligung auf politischer Ebene ist repräsentativ-demokratisch meist nur mittelbar möglich, direkte Demokratie ist und bleibt eine Randerscheinung.[5] Auf rechtlicher Ebene war die Beteiligung der Öffentlichkeit lange Zeit kein Thema, erst in den 1980er Jahren, die Erfahrungen der Hainburg-Besetzung im Rücken, wurde sie diskutiert. Die „Rio-Erklärung“ der Vereinten Nationen aus 1992 sah erstmals vor, dass die Öffentlichkeit eigentlich das Recht haben müsse, sich in Umweltfragen zu beteiligen. In Europa wurde dies von der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) aufgegriffen und 1998 die sog. „Aarhus Konvention“ über die Rechte der Öffentlichkeit in Umweltverfahren von 39 Staaten unterzeichnet.

Gerade in Österreich erfolgt die rechtliche Umsetzung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit jedoch schleppend. Ein frühes positives Beispiel war das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) aus 1993, in welchem vor allem durch Urteile die Beteiligung der Öffentlichkeit langsam ausgebaut wurde. Nach diesem Gesetz werden die allergrößten Umweltverfahren Österreichs abgehandelt, wie etwa

---

[1] ÖVP: „Verantwortungsvoll mit unserer Umwelt umgehen“, https://www.sebastian-kurz.at/programm/artikel/umwelt ;
SPÖ: Grundsatzprogramm III.4. „Hohe Lebensqualität in einer humanen Umwelt“;
FPÖ: Wahlprogramm 2017 „Unsere Umwelt und unser Wasser Schützen“;
NEOS: Manifest zur Nationalratswahl 2017: „Umwelt, Nachhaltigkeit & Lebensqualität“;
Liste Pilz: Ziele der Umweltsprecherin Martha Bißmann;
Die Grünen: Grünes Grundsatzprogramm 1.2. „Umwelt und Natur schützen“.

[2] EU: Artenschutz, Luftreinhaltung, Gentechnik, Gewässerschutz,…

[3] Bund: Klimaschutz, Umweltverträglichkeit, Tierschutz, Gewerberecht, Verkehr, Berg- und Forstwesen, Wasserrecht, Starkstromwege,…

[4] Länder: Landwirtschaft, Naturschutz,…

[5] Ausnahmen bilden etwa die europäischen Volksbegehren zum Schutz des Gemeingutes Wasser „right2water“, das Bodenschutzbegehren „People4Soil“, „Stop Plastic in the sea“, das Begehren zum Stopp von Glyphosat, oder auf nationaler Ebene das Gentechnik-Volksbegehren, oder die Initiativen gegen Atomkraft.

Genehmigungen für Flughäfen, Großkraftwerke, Autobahnen, Starkstromwege, etc. Bis vor kurzem war es der Öffentlichkeit nur dort möglich, Umweltschutz in irgendeiner Form rechtlich geltend zu machen.

Drei zentrale Probleme stellen sich beim Umweltschutz durch die Öffentlichkeit:

1) Finanzielle Ressourcen: Das Führen von Verfahren braucht vor allem finanzielle Ressourcen, Verfahrenshilfe ist die Ausnahme, viele Personen werden so faktisch ausgeschlossen.
2) Strukturelle Benachteiligung: rechtliche Verfahren sind komplex und erfordern viel Know-How, Vernetzung und Zeitressourcen, die oft nicht ausreichend vorhanden sind.
3) Rechtliche Schranken: die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist stark projektwerberfreundlich und es ist in vielen Bereichen schwer bis unmöglich, Umweltrechte geltend zu machen

Dennoch gibt es Strategien und Chancen, um Beteiligung und so auch Umweltschutz zu stärken. Aufsehenerregende Urteile der jüngeren Vergangenheit auf europäischer Ebene machen Umweltschutzorganisationen Mut, die Vernetzung von Bürger*inneninitiativen war selten einfacher als über soziale Medien wie der Widerstand gegen die dritte Piste des Flughafens oder das Murkraftwerk zeigt. Und auch die herrschende Rechtslage bietet einige Möglichkeiten, selbst aktiv zu werden und Menschen verschiedensten Hintergrunds einzubinden.

Gregor Schamschula hat an der Universität Wien und der Universität Stockholm Rechtswissenschaften studiert. Seit 2014 arbeitet er als Umweltjurist bei der anerkannten Umweltorganisation ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, die als Dachorganisation 16 österreichische Umweltschutzorganisationen wie WWF, Greenpeace, Global 2000, VCÖ, 4 Pfoten und weitere umfasst. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Öffentlichkeitsbeteiligung, dem Wasser- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht.